



Projektaufruf

„Innenstadt neu erleben!“

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

Ausgangslage

Zur **Wiederbelebung und Stärkung der Innenstädte** soll, nach dem weitgehenden Ausfall von Veranstaltungen in den letzten beiden Jahren (Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte und Events aller Art), das **innerstädtische Veranstaltungsgeschehen nach Corona angeschoben** werden.

Zielsetzung

Die Belebung der Innenstädte ist in erster Linie eine Aufgabe von Kommunen, Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie will die Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse aber zum Neustart der Innenstädte nach dem voraussichtlichen Ende strenger Corona-Restriktionen ab dem 20. März 2022 modellhaft unterstützen.

Zur mittel- und langfristigen Stärkung der Innenstädte gibt es bereits eine Vielzahl an Förderprogrammen von Landes- sowie Bundesministerien insbesondere des Städtebaus, bei denen die Förderempfänger jedoch vornehmlich Kommunen sind. Um ein weiteres, bisher nicht ausgeschöpftes Potenzial zur Stärkung der Innenstädte zu nutzen, richtet sich das Projekts „Innenstadt neu erleben!“ daher gezielt an privatwirtschaftliche City- und Stadtmarketingorganisationen und Werbegemeinschaften, die ausschließlich oder überwiegend von den Unternehmen der Innenstadt getragen werden.

Das Projekt ist auf eine kurzfristige und schnelle Wiederbelebung der Innenstädte ausgelegt. Demgemäß sollen im Rahmen des Projekts „Innenstadt neu erleben!“ die Planung und Durchführung von größeren Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, die

als Vorbild auch für andere dienen können, gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Durchführung von einzelnen **Veranstaltungen, Ausstellungen und Märkten** oder auch **ganzen Veranstaltungsreihen in Form einer Jahres- oder Mehrjahresplanung**, die geeignet sind, die Kundenfrequenz in den Innenstädten kurzfristig zu erhöhen
- Nichtinvestive Ausgaben zur kurzfristigen **Erhöhung der Aufenthaltsqualität** der Städte (Blumen- und Pflanzenschmuck, öffentliche Dekorationen, Beleuchtungsaktionen, temporäre öffentliche Möblierung und Kunstobjekte) insbesondere ergänzend zu Events.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind, soweit sie ihren **Sitz**, ihre **Niederlassung** oder **Betriebsstätte** in Bayern haben bzw. in Bayern liegen und eine Förderung der gewerblichen Innenstadtwirtschaft zum Ziel haben:

- **Zusammenschlüsse gewerblicher Unternehmen** (insb. Handelsunternehmen; sog. Werbegemeinschaften) mit dem Ziel Gemeinschaftsmarketing,
- **privatwirtschaftliche City- und Stadtmarketingorganisationen**,

Eine ggfs. bestehende kommunale Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft oder dem Verein muss unter 50 % liegen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von bis zu **24 Monaten**.

Förderfähig sind Projekte, die eine kurzfristige Wiederbelebung der Innenstädte auf Basis von Veranstaltungen oder durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität zum Ziel haben.

Beispielhaft mögliche Projektideen:

Verkaufsoffene Sonntage, Shopping-Abende, Stadtjubiläen, Märkte, Messen, Ausstellungen, Festveranstaltungen, Food-Festivals, Musikveranstaltungen, Sport- und Kulturevents, soweit sie darauf abzielen, die Innenstädte zu beleben.

Das Projekt

- muss einen **nachweisbaren Beitrag** zu den Zielen dieses Projektauftrages leisten.
- muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen **noch nicht begonnen** worden sein.
- Die **Gesamtfinanzierung** muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich **gesichert** sein.

- Das Projekt **muss in Bayern** durchgeführt werden.
- Die **Zusammenarbeit mit weiteren, für sich nicht teilnahmeberechtigten Partnern** wie Industrie- und Handelskammern, Einzelhandelsverbänden, regionalen Banken und sonstigen Regionalpartnern ist möglich und erwünscht.
- Die **Bewerber erklären sich zur Teilnahme an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung, wie z. B. (öffentlichen) Zwischenpräsentationen, Evaluationsworkshops und Datenerhebungen, sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung, wie z. B. einer Veröffentlichung der Projekte als „good/best practice“ in Broschüren oder im Internet, bereit.**

Vorgehensweise:

- Wenn Sie ein Projekt zur Förderung vorschlagen wollen, dann reichen Sie es bitte unter Verwendung des Bewerbungsbogens **so schnell wie möglich** nach Projektaufruf ein.
- Die Projektvorschläge werden **unmittelbar nach ihrem Eingang** durch ein Expertengremium anhand von Kriterien geprüft.
- Projektträger, deren Projekte als förderwürdig ausgewählt wurden, werden zur Stellung von **Förderanträgen** aufgefordert.
- Förderanträge sind **spätestens drei Monate** nach Mitteilung der Förderwürdigkeit zu stellen.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- **Geschätzter Einfluss auf die Besucherzahlen** (während des Events und darüber hinaus) und die Attraktivität der Innenstadt (es ist eine plausible, quantitative Schätzung relativ zur normalen Besucherzahl der jeweiligen Innenstadt abzugeben),
- **Einfluss auf die wirtschaftliche Situation des Einzelhandels** und der Innenstadt / der Innenstädte (auch hier ist eine plausible, nachvollziehbare, quantitative Schätzung abzugeben),
- **Qualität des Konzeptes** (überzeugende Ausarbeitung).

Den Kriterien werden einzeln Schulnoten (1 = sehr gut bis 6 unbefriedigend) zugeteilt. Alle Kriterien werden gleich gewichtet und in eine Gesamtnote umgerechnet.

Eine hinreichend ausformulierte und qualifizierte **Projektskizze** ist die Grundlage für die Bewertung des geplanten Vorhabens. Um sicherzustellen, dass diese alle benötigten Informationen enthält, wurde ein Bewerbungsbogen konzipiert, der verpflichtend zu nutzen ist (Bewerbungsbogen Projekt „Innenstadt neu erleben!“). Der Bewerbungsbogen ist diesem Projektaufruf als Anlage beigelegt.

Rechtliche Voraussetzungen der Förderung und Förderhöhe

Die Förderungen sollen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der BayHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie ggf. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)**. Nach dieser Verordnung sind finanzielle Vergünstigungen des Staates an einzelne Zuwendungsempfänger/-innen ohne weitere Genehmigung der EU zulässig, wenn die Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 € nicht überschreitet.

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung und Einordnung des Vorhabens gemäß den o.g. Regelungen. Sofern die Regelungen die Höhe der Förderung nicht weiter beschränken, beträgt der **Förderhöchstsatz 50 %** der projektbezogenen Ausgaben.

Darüber hinaus werden folgende Fördermodalitäten festgelegt:

- Die kalkulierte Projektlaufzeit kann bis zu 24 Monate umfassen.
- Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 50.000 Euro erfolgen. Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 100.000 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit, zweckgebundene Spenden (Drittmittel) im Rahmen der Antragstellung als Eigenmittel einzusetzen, sofern der antragstellenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen ein Eigenanteil i. H. v. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt (vgl. Nr. 2.4. VV zu § 44 BayHO).
- Eine Ersatzfinanzierung bestehender Strukturen ist ausgeschlossen.
- Die Fördermittel werden nachschüssig ausgezahlt.
- Soweit Projekte oder Teilprojekte sich im Nachhinein aufgrund staatlicher Verbote als undurchführbar erweisen, können bis zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Verbots angefallene zuwendungsfähige Ausgaben dennoch gefördert werden.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich folgende Ausgabenarten, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann:
 - Personalkosten in angemessener Höhe (vgl. Nr. 2.5. VV zu § 44 BayHO).
 - Fremdleistungen (Aufträge an finanziell und organisatorisch nicht verbundene Unternehmen; Sachkosten).
 - Ausgaben für Sicherheits- und Hygienekonzepte.
 - Reise- und Mietausgaben.

Ablauf und Fristen

Mit Veröffentlichung des Projektaufrufs beginnt die **Bewerbungsphase**. Innerhalb von drei Monaten nach Projektaufruf ist eine **Projektskizze** einzureichen. Die einzureichende Projektskizze muss umfassen:

- Einen vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen und
- Ggfs. Anlagen zum Bewerbungsbogen

Die Projektskizze muss eine abschließende Bewertung des Vorhabens anhand der Auswahlkriterien ermöglichen.

Alle Unterlagen sind **ausschließlich in elektronischer Form** per E-Mail an Handelsfoerderung@stmwi.bayern.de einzureichen. Im Betreff ist anzuführen „Bewerbung um eine Förderung „Innenstadt neu beleben!““ sowie eine Kurzbezeichnung des Projekteinreichers.

Durch ein Expertengremium werden die Vorhaben nach ihrer Eingabe identifiziert, die nachfolgend gefördert werden sollen.

Nach Information der erfolgreichen Bewerber haben diese **drei Monate** Zeit, schriftlich einen der Projektskizze entsprechenden, prüffähigen **Förderantrag** an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Referat 34, einzureichen. Mit den erfolgreichen Projekten kann erst nach Erlass des schriftlichen **Förderbescheids** durch das Staatsministerium begonnen werden.

Kontakt

Ministerialrat Franz Müller
Referat für Handel, Dienstleistungen und Freie Berufe

Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28

80525 München

Mail: Handelsfoerderung@stmwi.bayern.de
Tel: 089 2162 2500

Stand: 10.03.2022